

Aktenzeichen: 4 AZR 34/79

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 29. Juli 1981
(Freiburg)

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b, V c;
Universitätsgesetz Baden-Württemberg vom 22. November 1977 §§ 9, 10; ZPO § 143

Leitsätze:

Keine

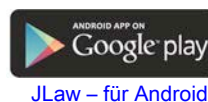
Hinweise des Senats:

(in Stichworten)

Land Baden-Württemberg als richtiger Beklagter im
Rechtsstreit mit Universitätsangestellten



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 34/79

9 Sa 26/78 Baden-Württemberg
(Freiburg)

Verkündet am
29. Juli 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juli 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 31. August 1978 - 9 Sa 26/78 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die 1. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit 1958 bei dem beklagten Land beschäftigt. Sie wird vom Land in den Universitätskliniken F eingesetzt und nimmt dort seit 1965 die Aufgaben der "Personalstelle" der Medizinischen Universitätsklinik wahr. Die Medizinische Universitätsklinik wird von zwei Klinikdirektoren geleitet. Sie ist in acht Abteilungsgruppen gegliedert, in denen neben Ordinariats- und Abteilungsvorstehern zwölf Oberärzte, fünf wissenschaftliche Räte, vier Akademische Räte, 80 wissenschaftliche Assistenten, 13 wissenschaftliche Angestellte, 30 Medizinalassistenten, weitere etwa 150 medizinisch-technische Assistenten, Laboranten, Laborgehilfen sowie 36 Sekretärinnen tätig sind. Der Gesamtpersonalbestand, für den der Personaloberarzt zuständig ist, umfaßt etwa 350 Personen.

Die Parteien haben die Anwendung des BAT auf das Arbeitsverhältnis vereinbart. Die Klägerin erhielt zunächst Vergütung nach VergGr. VII BAT. Mit Schreiben vom 15. Juni 1973 beantragte sie mit Wirkung vom 1. Januar 1973 ihre Höhergruppierung nach VergGr. VI b BAT. Diesen Antrag lehnte das Land mit Schreiben vom 2. August 1973 ab. Die Klägerin bezieht nunmehr seit 1. Dezember 1975 Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Mit der Klage verlangt sie von dem Land Vergütung nach VergGr. V c BAT.

Die Klägerin trägt vor, ihr obliege die selbständige Verwaltung des Personalwesens. Diese Tätigkeit erfordere gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt,

1. festzustellen, daß sie mit Wirkung vom 1. Januar 1973 von der VergGr. VII BAT in die VergGr. V c Fallgr. 1 BAT Höherzugruppieren ist,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

2. festzustellen, daß das beklagte Land die jeweils fälligen monatlichen Differenzbeträge zwischen der VergGr. VII und V c BAT ab 1. Januar 1973 mit 4 v. H. zu verzinsen hat,

hilfsweise,

1. festzustellen, daß die Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. November 1975 von der VergGr. VII BAT in die VergGr. VI b, 1. Fallgr. BAT, und ab 1. Mai 1975 von der VergGr. VI b BAT in die VergGr. V c BAT höherzugruppieren ist,

2. festzustellen, daß das beklagte Land die jeweils fälligen monatlichen Differenzbeträge zwischen der VergGr. VII und VI b BAT in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. November 1975 und zwischen der VergGr. VI b und V c BAT ab 1. Mai 1975 mit 4 v.H. zu verzinsen hat.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Es trägt vor, die Klägerin erfülle nicht die für ihre begehrte Eingruppierung erforderlichen tariflichen Tätigkeitsmerkmale. 80 v. H. der Arbeitsvorgänge der Klägerin seien durch eine leichte geistige Tätigkeit zu erledigen. Im übrigen übe die Klägerin auch Tätigkeiten aus, die ihr nicht übertragen worden seien und bei deren Übertragung der Personalrat nicht mitbestimmt habe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Hilfsantrag der Klägerin erkannt und den Streitwert auf DM 11.322,-- festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat nur das beklagte Land Berufung eingelegt.

In der Berufungsinstanz hat die Klägerin beantragt, die Berufung des Landes zurückzuweisen, hilfsweise,

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, die Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. April 1975 nach VergGr. VI b BAT und seit 1. Mai 1975 nach VergGr. V c BAT zu bezahlen,

weiterhin festzustellen, daß das beklagte Land die jeweils fälligen monatlichen Unterschiedsbeträge der VergGrn. VII und VI b BAT in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 30. April 1975 sowie zwischen den VergGrn. VII und V c BAT ab 1. Mai 1975 zu verzinsen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts abgewiesen und den Streitwert auf DM 7.479,-- neu festgesetzt. Mit der Revision erstrebt die Klägerin weiterhin die Zurückweisung der Berufung des Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts. Das Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

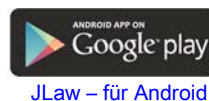
Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann die Klage nicht abgewiesen werden.

Das beklagte Land ist der richtige Beklagte. Entgegen der Auffassung des Landes war nicht die Universität F in gesetzlicher Prozeßstandschaft zu verklagen. Nach § 9 des Gesetzes über die Universitäten im Lande Baden-Württemberg (Universitätsgesetz) vom 22. November 1977 (GBl. S. 473) stehen die an der Universität aus Mitteln des Staatshaushalts Beschäftigten - wie die Klägerin - in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Lande Baden-Württemberg. Unstreitig haben die Parteien einen entsprechenden Arbeitsvertrag geschlossen,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

so daß die Klägerin das beklagte Land als Arbeitgeber in Anspruch nehmen kann. Das verkennt auch das Land nicht. Es meint nur, aus § 10 Universitätsgesetz ergebe sich vorliegend eine gesetzliche Prozeßstandschaft der Universität F . Dieser Auffassung kann der Senat nicht folgen. Gesetzliche Prozeßstandschaft bedeutet, daß die Prozeßführungsbefugnis, die im allgemeinen dem jeweiligen Rechtsträger zusteht, durch Gesetz einer rechtsfremden Person übertragen ist (vgl. Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 13. Aufl. 1981, § 46 I und II). Nach § 10 Universitätsgesetz erfüllt die Universität ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung und handelt hierbei im eigenen Namen. Daraus ergibt sich aber nicht, daß dann, wenn Arbeitnehmer nicht in einem Arbeitsverhältnis mit der Universität, sondern - wie hier - nach § 9 Universitätsgesetz mit dem Land stehen, die Prozeßführungsbefugnis für Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Universität übertragen ist. Es kommt daher nicht darauf an, ob - wie das Land aufgrund seines in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat gestellten Antrags auf "Berichtigung des Rubrums" meint - in der Revisionsinstanz durch eine Rubrumsberichtigung eine dritte Person in Prozeßstandschaft an die Stelle des bisherigen Beklagten in den Prozeß neu eingetreten kann.

Wenn die Klägerin mit ihrer Revision die Zurückweisung der Berufung des Landes erstrebt, versteht der Senat dies nach dem Sachvortrag der Klägerin so, daß sie damit an ihren in der Berufungsinstanz gestellten Anträgen festhalten will und damit auch ihren in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag weiterverfolgt. Nur dieser Hilfsantrag wird der ständigen Senatsrechtsprechung gerecht, der die Klägerin auch Rechnung tragen will, wie sie in der Berufungsinstanz ausdrücklich hervorgehoben hat. Insoweit handelt es sich um eine der im öffentlichen Dienst üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen (vgl. BAG AP Nr. 2 zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

§§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, und BAG AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Wenn und soweit die Klägerin mit ihren geltend gemachten Vergütungsansprüchen obsiegen sollte, wird dies das Landesarbeitsgericht durch eine entsprechende Änderung des Tenors des Arbeitsgerichts zu berücksichtigen haben.

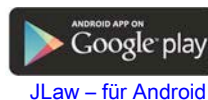
Aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung sind für die Eingruppierung der Klägerin die Vorschriften des BAT einschließlich dessen Anl. 1 a heranzuziehen, die für den Klagezeitraum vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 aufgrund der Kündigung des BAT zum 31. Dezember 1969 gemäß § 4 Abs. 5 TVG in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung tariflich nachwirkten. Danach kommt es für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 zunächst darauf an, ob bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzunehmen war oder ob ihre überwiegend auszuübende Tätigkeit bzw. jeweils für sich nicht überwiegende Teiltätigkeiten tarifrechtlich zu bewerten waren (vgl. BAG AP Nrn. 90 und 98 zu §§ 22, 23 BAT mit weiteren Nachweisen). Das Landesarbeitsgericht nimmt bei der Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, die es mit der Verkehrsanschauung, der behördlichen Übung und dem engen Zusammenhang der der Klägerin übertragenen Aufgaben begründet. Diese Annahme des Landesarbeitsgerichts liegt im Rahmen seines Beurteilungsspielraums, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und wird von keiner der Parteien gerügt.

Für die von der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 erstrebte Vergütung nach VergGr. VI b BAT kommen nur die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgr. 1 BAT a. F. in Betracht, die wie folgt lauten:

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern.

(Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung [des Betriebes], bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur bei Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa $\frac{1}{4}$ der Gesamttätigkeit ausmacht).

Das Landesarbeitsgericht prüft nicht, ob die Klägerin bei ihrer Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse besitzen muß, weil es - von seinem Standpunkt aus folgerichtig - für die gesamte Tätigkeit der Klägerin selbständige Leistungen verneinte und mit dieser Begründung die Klage abweisen konnte. Bei der Frage der selbständigen Leistungen geht des Landesarbeitsgericht zunächst vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es ausführt, es komme darauf an, daß die Klägerin ein Arbeitsergebnis unter Entwickeln einer eigenen geistigen Initiative erbringe und diese selbständig erzielten Arbeitsergebnisse unter Einsatz der vorausgesetzten gründlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und vielseitigen Fachkenntnisse erreicht würden. Damit knüpft das Landesarbeitsgericht an die Klammerdefinition der selbständigen Leistungen in VergGr. VI b Fallgr. 1 BAT a. F. an. Das Landesarbeitsgericht verkennt aber in seinen weiteren Ausführungen den tariflichen Begriff der selbständigen Leistung, wenn es sich der Auffassung des beklagten Landes anschließt, ein selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwickeln eigener geistiger Initiative werde demzufolge "begriffsbestimmungsgemäß nicht durch Anwenden gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse geleistet, die ihrerseits das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwickeln einer eigenen geistigen Initiative voraussetzen". Diese kaum zu verstehende Argumentation läßt immerhin erkennen, daß das Landesarbeitsgericht schon für den Begriff der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse "das selbständige Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwickeln einer eigenen geistigen Initiative" verlangt und dies für den Begriff der selbständigen Leistung nicht ausreichen läßt. Somit fordert das Landesarbeitsgericht in tarifwidriger Weise praktisch ein nicht näher erläutertes, aber irgendwie "qualifiziertes" selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses für den Begriff der selbständigen Leistung. Dies steht im Widerspruch zur Klammerdefinition der VergGr. VI b Fallgr. 1 BAT a. F. . Das Landesarbeitsgericht stellt mit seiner nur schwer nachvollziehbaren Begriffsbestimmung zu hohe Anforderungen an den Begriff der selbständigen Leistung.

Auch in seinen folgenden Ausführungen hat das Landesarbeitsgericht den tariflichen Begriff der selbständigen Leistungen verkannt. Denn es verneint hier selbständige Leistungen der Klägerin deshalb, weil sie bei der Aufstellung und Überwachung von Dienst- und Urlaubsplänen, der Anordnung erforderlich werdender Mehrarbeitsstunden, der Organisation des Bereitschaftsdienstes, des Konsiliar- und Gutachterdienstes einschließlich der Dienst-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



leistungen für andere Einrichtungen des Klinikums sowie bei der Leitung des Personaleinsatzes "allenfalls unterstützend, nicht aber entscheidend" tätig werde. Das gelte auch für die Beteiligung an Einstellungen. Das Landesarbeitsgericht verkennt insoweit, daß auch bei sogenannten unterstützenden Tätigkeiten durchaus die Möglichkeit besteht, daß der betreffende Angestellte unter Entwickeln einer eigenen geistigen Initiative ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes Arbeitsergebnis selbstständig erarbeiten kann. So schließt nach ständiger Rechtsprechung des Senats das Fehlen einer Unterschriftsbefugnis die Bewertung der selbständigen Erarbeitung eines Ergebnisses als einer selbständigen Leistung im Sinne der VergGr. VI b Fallgr. 1 BAT a. F. nicht aus (so schon zur TOA: BAG AP Nr. 60 zu § 3 TOA). Ebensowenig ist vorliegend entscheidend, wer letztlich die Entscheidung über bestimmte Personalmaßnahmen trifft. Auch die vorbereitende Tätigkeit hierzu kann - je nach den Umständen - als selbständige Leistung im tariflichen Sinne zu bewerten sein. Wenn demgegenüber das beklagte Land in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat geltend gemacht hat, mit unterstützender Tätigkeit habe das Landesarbeitsgericht nur reine Schreibarbeiten der Klägerin gemeint, für die in der Tat das Merkmal der "selbständigen Leistung" verneint werden kann, so ergibt sich für diese Auffassung des Landes aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts kein Anhaltspunkt.

Soweit das Landesarbeitsgericht mit seinen Ausführungen, daß es sich bei der Führung von sogenannten Nebenakten (Personalakten) durch die Klägerin lediglich um eine Sammlung von Mehrausfertigungen von Verfügungen oder Schriftwechsel handele, die sich bei der Personalakte befänden und lediglich zum Zwecke der Unterrichtung auch der Abteilung mitgeteilt würden, selbständige Leistungen der Klägerin verneinen will, ist dies revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Denn das Sammeln von Unterlagen hat mit dem selbständigen Erarbeiten eines Ergebnisses



- 10 -

unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative offensichtlich nichts zu tun. Die Führung dieser Nebenakten betrifft aber nur einen geringen Teil der Tätigkeit der Klägerin, dessen zeitlichen Anteil das Landesarbeitsgericht allerdings nicht feststellt und zu dem Angaben der Parteien fehlen.

Die Verkenntung des Begriffs der selbständigen Leistung durch das Landesarbeitsgericht wäre unschädlich, wenn die Klage un schlüssig wäre. Entgegen den Ausführungen des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kann hiervon nicht ausgegangen werden. Zur Frage der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse hat die Klägerin in ihrer Klageschrift im einzelnen ausgeführt, welche Vorschriften sie beherrschen muß. Gründliche Fachkenntnisse für 60 v. H. ihrer Tätigkeit spricht ihr das beklagte Land selbst nicht ab. Ob es sich hierbei auch um vielseitige Fachkenntnisse handelt, wird das Landesarbeitsgericht noch prüfen müssen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Frage zu bejahen ist. Hinsichtlich der Frage der selbständigen Leistungen wird sich das Landesarbeitsgericht mit den Tätigkeiten, die die Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 14. November 1977 unter Beweisantritt im einzelnen aufgeführt hat, befassen und gegebenenfalls die zeitlichen Anteile der einzelnen Tätigkeiten aufklären müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß insoweit in tariflich notwendigem Umfang selbständige Leistungen von der Klägerin erbracht wurden.

Den Sachvortrag im Schriftsatz vom 14. November 1977 hat die Klägerin entgegen der Auffassung des Landes im weiteren Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht nicht wieder aufgegeben. Die Parteien haben zwar vor dem Landesarbeitsgericht zuletzt um die Auswertung von Tätigkeitsberichten der Klägerin aus den Monaten September 1977 bis Februar 1978 gestritten. Aus diesen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tätigkeitsberichten kann aber nicht geschlossen werden, daß die Klägerin damit von ihrer Tätigkeitsbeschreibung im Schriftsatz vom 14. November 1977 abgerückt ist. Diese Tätigkeitsbeschreibung soll offensichtlich repräsentativ für die Tätigkeit der Klägerin sein, die im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht (12. Juni 1978) schon seit rund 13 Jahren die Aufgaben der Personalstelle der Medizinischen Universitätsklinik wahrnahm. Demgegenüber umfassen die Tätigkeitsberichte nur einen Zeitraum von sechs Monaten. Im übrigen übersieht das beklagte Land, daß für die Eingruppierung der Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 die damals auszuübende Tätigkeit maßgebend ist. Erfüllte die Klägerin insoweit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT a. F., bleibt ihr zumindest diese Vergütungsgruppe auch für die Folgezeit erhalten, da das beklagte Land kraft seines Direktionsrechts nicht befugt gewesen wäre, der Klägerin eine geringerwertige Tätigkeit zuzuweisen.

Es ist somit nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht unter Zugrundelegung des zutreffenden Rechtsbegriffs der selbständigen Leistung für die Tätigkeit der Klägerin im erforderlichen tariflichen Umfang (25 v. H. der gesamten Tätigkeit für VergGr. VI b BAT a. F., mehr als 50 v. H. der gesamten Tätigkeit für VergGr. V c BAT a. F.) selbständige Leistungen bejaht und auch die Erforderlichkeit gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse annimmt. Dies zwingt zur Aufhebung des Urteils des Landesarbeitsgerichts. Der Senat kann in der Sache selbst nicht entscheiden, da zur auszuübenden Tätigkeit der Klägerin noch Feststellungen des Landesarbeitsgerichts fehlen und im übrigen die Subsumtion des Sachverhalts unter die Rechtsbegriffe der gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse sowie der selbständigen Leistungen in den Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz fällt.



- 12 -

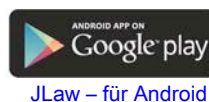
Das Landesarbeitsgericht wird bei den noch zu treffenden Feststellungen über die von der Klägerin auszuübenden Tätigkeiten zu beachten haben, daß auch diejenigen Tätigkeiten hierzu zählen, die die Klägerin mit Wissen und Duldung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten ausübte (vgl. BAG AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT). Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und des beklagten Landes in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat kommt es nicht darauf an, ob die nach der Verwaltungsorganisation des Landes zuständigen Stellen der Klägerin die von ihr ausgeübte Tätigkeit übertragen oder billigten. Die Klägerin durfte nach den Grundsätzen von Treu und Glauben davon ausgehen, daß ihre Vorgesetzten, die die von ihr ausgeübte Tätigkeit billigten, im Einverständnis mit den zuständigen Stellen des Landes handelten und nicht ihre Kompetenzen überschritten. Denn die von der Klägerin tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten blieben im Rahmen des Aufgabenbereichs, die der Personalstelle einer Universitätsklinik zugewiesen werden kann. Es war der Klägerin nicht zuzumuten, im Einzelfall nachzuforschen, ob das Einverständnis der zuständigen Stellen des Landes auch tatsächlich vorlag. Dadurch hätte sie Mißtrauen gegenüber ihren Vorgesetzten bekundet und damit das Arbeitsklima und die Zusammenarbeit mit den Vorgesetzten unerträglich belastet. Das Land muß sich im Verhältnis zur Klägerin das Handeln der Vorgesetzten der Klägerin zurechnen lassen und kann diese gegebenenfalls zur Rechenschaft ziehen, wenn sie ihre Befugnisse überschritten haben sollten.

Wenn § 20 der Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Gliederung und Organisation der Universitäts-Kliniken vom 9. Dezember 1974 dem Abteilungsleiter bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet des Personalwesens überträgt, besagt dies nur, daß der Abteilungsleiter insoweit die Verantwortung trägt, bedeutet

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



aber nicht - wie offenbar das Landesarbeitsgericht meint. -, daß er die Vorbereitung der Maßnahmen auch weitgehend selbst übernehmen müßte.

Wenn die von der Klägerin auf Weisung oder mit Billigung ihrer Vorgesetzten seit 1965 ausgeübten Tätigkeiten in der Personalstelle der VergGr. VI b oder V c BAT zuzuordnen sein sollten, kommt entgegen der Auffassung des Landes insoweit ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats nicht in Betracht. Denn dann ist die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit die von ihr in der Personalstelle seit Beginn ihres dortigen Einsatzes auszuübende Tätigkeit. Das Land hat nicht geltend gemacht, daß der Personalrat bei der Übertragung der Aufgaben der Personalstelle der Medizinischen Universitätsklinik auf die Klägerin nicht ordnungsgemäß mitgewirkt hat. Die vergütungsrechtliche Bewertung ihrer Tätigkeit unterliegt aber nicht der Mitwirkung des Personalrats, sondern ist eine zwingende Folge tariflicher Regelungen (sogenannte Tarifautomatik; vgl. BAG AP Nr. 11 zu § 71 PersVG).

Falls die Klägerin in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT a. F. erfüllte, hat sie auch schon aufgrund der Besitzstandsklausel in § 6 des 37. Änderungstarifvertrages zum BAT vom 17. März 1975 für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI b BAT a. F. . Steht der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1974 keine Vergütung nach VergGr. VI b BAT a. F. zu, wird das Landesarbeitsgericht gegebenenfalls zu prüfen haben, ob in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 die Hälfte ihrer Tätigkeit mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt war (vgl. § 22 BAT 1975), die die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b BAT a. F. erfüllten.

Steht der Klägerin für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 keine Vergütung nach VergGr. VI b BAT a. F. zu, entfallen damit auch für die Folgezeit sowohl



Vergütungsansprüche nach VergGr. VI b BAT a. F.
als auch Vergütungsansprüche nach VergGr. V c BAT
a. F., deren Tätigkeitsmerkmale in der allein in
Betracht kommenden Fallgruppe 1 noch höhere Anforderungen stellen als die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Fallgr. 1 BAT a. F. .

Ist aber ein Anspruch der Klägerin auf Vergütung nach VergGr. VI b Fallgr. 1 BAT a. F. für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 30. April 1975 zu bejahen, wird das Landesarbeitsgericht für die Folgezeit prüfen müssen, ob die Hälfte der Tätigkeit der Klägerin mit Arbeitsvorgängen ausgefüllt war (vgl. § 22 BAT 1975), die die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgr. 1 BAT a. F. erfüllten. Diese Tätigkeitsmerkmale lauten:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Für die Zeit ab 1. Dezember 1975 gelten die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgr. 1 a BAT, die aber inhaltlich keine Änderung gegenüber der früheren VergGr. V c Fallgr. 1 BAT gebracht haben, wenn man davon absieht, daß für die maßgebenden Arbeitsvorgänge nunmehr 50 v. H. selbständige Leistungen ausreichen, während bisher mehr als 50 v. H. ("überwiegend") selbständige Leistungen erforderlich waren. Gegebenenfalls wird das Landesarbeitsgericht noch prüfen müssen, ob die Klägerin in der Zeit ab 1. Dezember 1975 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c Fallgr. 1 b BAT erfüllt, die lauten:

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbständige Leistungen erfordert.



